



Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: 250144-0
Ansprechpartner: Christian Kurtze
Telefon: +49 3591 37300
E-Mail: info@vermessung-kurtze.de
Internet: www.vermessung-kurtze.de

Datum: 24.07.2026

Offenlegung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass in Verbindung mit Vermessungsarbeiten in der

Gemeinde	:	Oppach
Gemarkung	:	Oppach
Lagebezeichnung	:	Mittelweg 5
Flurstück	:	589

und an den Flurstücken 587/3, 587/4 und 595 der Gemarkung Oppach Vermessungsarbeiten auf der Grundlage des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes¹ vorgenommen wurden. Die für Ihr Flurstück betreffenden Arbeiten können Sie der grafischen Übersicht in der beigefügten Lageskizze entnehmen. Die Durchführung der Arbeiten erfolgte vom 2. bis 3. Quartal 2026. Amtliche Katasterunterlagen können nach erfolgter Übernahme in das Liegenschaftskataster kostenpflichtig bezogen werden.

➤ Grenzwiederherstellung

Die Grenzwiederherstellung ist ein Verwaltungsakt. Sie dient der Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit.² Die Koordinaten der Grenzpunkte werden anhand aller vom zuständigen Vermessungsamt geführten relevanten historischen Unterlagen berechnet und mit der Örtlichkeit überprüft. Ist keine Grenzmarke vorhanden, wird eine neue Grenzmarke eingebracht (siehe Abmarkung).

Grenzwiederherstellung von Grenzpunkten

Folgende Grenzpunkte wurden überprüft und/oder wiederhergestellt.
Punktnummer/n 766, 770

➤ Grenzfeststellung

Die Grenzfeststellung ist ein Verwaltungsakt. Sie dient der erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster.³ Mit der Grenzfeststellung kann ein Flurstück in mehrere Teile zerlegt werden. Die somit neu gebildeten Flurstücke erhalten im Liegenschaftskataster neue Flurstücksnummern.

Erstmalige Festlegung einer Flurstücksgrenze

Folgende Grenzpunkte dienen der erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze.
Punktnummer/n: 766, 770

¹ Rechtsgrundlagen: Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, i.V.m. der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2011, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

² § 16 Abs. 1 Hs. 2 SächsVermKatG

³ § 16 Abs. 1 Hs. 1 SächsVermKatG

Bildung neuer Flurstücke durch erstmalige Grenzfeststellung

Folgende/s Flurstück/e wurden mit oben genannten Katastervermessungen neu gebildet.

Flurstücksnummer/n: **589/1, 589/2**

➤ **Abmarkung von Grenzpunkten**

Die Abmarkung von Grenzpunkten ist ein Verwaltungsakt. Sie dient der festen, dauerhaften örtlichen Erkennbarkeit von Grenzpunkten.⁴ In Sachsen gilt eine generelle Abmarkungspflicht.⁵

Behebung von Abmarkungsmängeln an Grenzpunkten

Ist ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden, die Lage einer existierenden Grenzmarke falsch oder ist die Grenzmarke so beschädigt, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, liegt ein Abmarkungsmangel vor.⁶ Abmarkungsmängel werden mit einer neuen Abmarkung behoben. Abmarkungsmängel wurden an folgenden Grenzpunkten aufgedeckt und behoben.

Punktnummer/n: 766, 770

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz, gelten die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung ab dem 31.08.2026 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Grenzwiederherstellung, die Grenzfeststellung, die Abmarkung von Grenzpunkten und die Behebung von Abmarkungsmängeln von Grenzpunkten gelten als Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen und sind Verwaltungsakte, gegen die Widerspruch zulässig ist.

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Widersprüche sind schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die erlassende Behörde ist: Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Kurtze, M.Sc., Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Neugasse 8, 02625 Bautzen. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, gewahrt.

Hinweis

Die Kosten eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Katastervermessungen und Abmarkungen fallen Ihnen zur Last, wenn sich die Richtigkeit der durchgeführten Arbeiten nach einer Überprüfung bestätigt.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen stehen mein Team und ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kurtze

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

⁴ § 17 Abs. 1 und Abs. 2 SächsVermKatG

⁵ § 17 Abs. 1 S. 1 SächsVermKatG

⁶ § 16 Abs. 6 SächsVermKatGDVO